

Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages (KBS)

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende

Satzung für die Erhebung des Kurbeitrages
vom 24.05.2023 i. d. F. vom 04.11.2024

§ 1 Beitragspflicht

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt Bad Staffelstein aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 Kurgebiet

Das Kurgebiet der Stadt ist in die Kurbezirke I und II unterteilt. Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Stadtteile: Bad Staffelstein und Oberau; der Kurbezirk II umfasst das übrige Stadtgebiet.

§ 3 Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages und wird längstens für 21 Tage pro Jahr berechnet. Dies gilt auch für mehrere Aufenthalte im Kalenderjahr.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Stadt zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

- (2) Im Kurbezirk I beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag
 1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 2,50 €,
 2. für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,75 €.

Im Kurbezirk II beträgt der Beitrag pro Aufenthaltstag

1. für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 2,00 €,
2. für Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,50 €.

(3) Für Schwerbehinderte, die den Behindertenausweis mit einem Grad der Behinderung von 100 % oder dem Zusatz "aG", "Bl" oder "H" vorlegen, und deren nachgewiesene notwendige Begleitperson

(Zusatz "B") wird eine Ermäßigung von 50 % auf den Kurbeitrag gewährt. Ermäßigte Beträge werden, soweit nötig, auf volle Cent kaufmännisch gerundet.

(4) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
2. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
Dies gilt nicht für die mitreisenden Familienangehörigen.
3. Unmittelbare Verwandte von Ortsansässigen (Eltern, Kinder, Großeltern, Enkel, Geschwister und deren Kinder, Schwiegereltern), die bei diesen zu Besuch weilen, ohne ein Entgelt dafür zu zahlen.

(5) Die Stadt Bad Staffelstein kann für einzelne Personen oder Personengruppen eine Ermäßigung oder eine Befreiung von der Zahlungspflicht des Kurbeitrags gewähren, wenn es die besonderen Belange der Stadt Bad Staffelstein rechtfertigen oder die Erhebung des Kurbeitrags für die kurbeitragspflichtige Person oder Personengruppe eine besondere Härte darstellen würde.

§ 5 **Erklärung des Kurbeitragspflichtigen**

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Stadt übernachten, haben der Stadt Bad Staffelstein spätestens am Tage nach ihrer Ankunft die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag. Im Falle einer Schwerbehinderung ist diese der einhebenden Stelle durch Vorlage des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an medizinische Rehabilitationseinrichtungen entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6 **Einhebung und Haftung**

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Stadt Bad Staffelstein die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben spätestens am Tag nach der Anreise elektronisch mittels des durch die Stadt Bad Staffelstein zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden. Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag von den Beitragspflichtigen einzuhoben und haften neben den Beitragspflichtigen der Stadt gegenüber für den Eingang des Beitrages als Gesamtschuldner.

(2) Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, nicht den von der Stadt Bad Staffelstein kostenfrei zur Verfügung gestellten elektronischen Übermittlungsweg nutzen, kann die Übermittlung bei Betrieben mit weniger als 10 Betten auch schriftlich mittels besonderem Meldeschein (Abs. 4) erfolgen. Betriebe ab 10 Betten sind ab dem 01.07.2024 zur elektronischen Meldung verpflichtet.

(3) Der endgültig zu entrichtende Kurbeitrag wird von der Stadt Bad Staffelstein anhand der übermittelten Datensätze und vorgelegten Meldescheine gegenüber den nach Abs. 1 Verpflichteten festgesetzt.

(4) Die fortlaufend nummerierten besonderen Meldescheine für die schriftliche Meldung (Abs. 2) werden von der Stadt Bad Staffelstein einschließlich der dazugehörigen Gästekarte zur Verfügung

gestellt. Sie sind von den Inhabern der Beherbergungsbetriebe rechtzeitig bei der Stadt Bad Staffelstein gegen Empfangsnachweis abzuholen.

Fehlerhaft ausgefüllte oder durch Beschädigung unbrauchbar gewordene Meldescheine sind der Stadt Bad Staffelstein unverzüglich zusammen mit der Gästekarte zurück zu geben. Nicht vollständig zurückgegebene Meldescheine sind von den nach § 6 Abs. 1 Verpflichteten durch Zahlung einer Entschädigung zu ersetzen. Die Entschädigung beträgt je fehlendem oder unvollständigem Meldeschein

- a) im Kurbezirk I: 75,00 €,
- b) im Kurbezirk II: 50,00 €,

(5) Personen, die nicht der Kurbeitragspflicht nach § 1 unterliegen, sich jedoch zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Stadt aufhalten (Tagesgäste), erhalten von der Stadt Bad Staffelstein auf Antrag eine Gästekarte gegen Entrichtung eines Betrages nach den Beitragssätzen für den Kurbezirk II (§ 4).

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer, Wochenendhausbesitzer und Dauercamper

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Stadt innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten.

Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als 42 Tage im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- a) im Kurbezirk I: 52,50 €,
- b) im Kurbezirk II: 42,00 €.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Stadtgebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Stadt innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzugeben.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Tritt die Beitragspflicht erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Beitragspflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr vorliegen. Eine monatsanteilige Berechnung findet nicht statt.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Beitragsbescheides ist der pauschale Kurbeitrag jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Endet die Beitragspflicht, so ist der zu viel gezahlte Beitrag zu erstatten.

(6) Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Stadt aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

§ 8 Datenschutz

Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.06.2001 i.d.F. vom 17.10.2012 außer Kraft.